



Brüssel, den 17. Dezember 2025
(OR. en)

16541/25
ADD 1
LIMITE
PV CONS 66
SOC 834
EMPL 548
SAN 817
CONSOM 286

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

(Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

1. und 2. Dezember 2025

TAGUNG VOM MONTAG, DEN 1. DEZEMBER 2025

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

Sonstiges

9. g) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**
Informationen Zyperns

Der Rat nahm die Informationen Zyperns zur Kenntnis.

TAGUNG VOM DIENSTAG, DEN 2. DEZEMBER 2025

GESUNDHEIT

Sonstiges

11. a) **Verhandlungen über ein internationales** 14653/25
Übereinkommen über Pandemieprävention, -vorsorge
und -reaktion
Informationen des Vorsitzes und der Kommission

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und der Kommission zur Kenntnis.

- k) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**
Informationen Zyperns

Der Rat nahm die Informationen Zyperns zur Kenntnis.

Erklärung zu dem nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkt in Dokument 15840/25

Zu A-Punkt 1:

**Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Übereinkommens
über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht**
Annahme

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission begrüßt die Annahme des Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht.

Die Kommission erhebt keine Einwände gegen die vom Rat vorgenommenen Änderungen am Kommissionsvorschlag [COM(2025) 433]. Die Kommission weist jedoch erneut darauf hin, dass bestimmte unter das Übereinkommen fallende Angelegenheiten, darunter die Definition von Straftatbeständen, in einen Bereich fallen, der weitgehend durch Unionsvorschriften wie die Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG geregelt ist. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass diese Angelegenheiten nach Artikel 3 Absatz 2 letzter Satzteil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Auslegung durch den Gerichtshof in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen.“